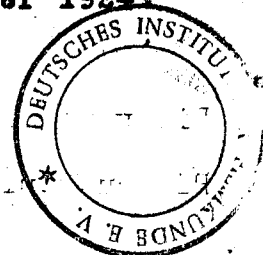


Filmprüfstelle Berlin.  
Kammer II.  
Prüf.Nr. 9567

Berlin, den 22. Dezember 1924



N i e d e r s c h r i f t

Anwesend :

a) als Vorsitzender: Goetz

b) als Beisitzer:

Frau Dr. David

Herr Wagner

Herr Geh. Rat Fassbender

Herr Pastor Tombers

Verfügung.

Betrifft Den Bildstreifen:

"Liebe und Wahnsinn"

Antragsteller:

Continent-Film A-G. Berlin.

Ursprungsfirma:

Bela Belogh Budapest.

Eine Erklärung der Beisitzer,  
dass sie befangen seien, wurde nicht  
abgegeben.

Für den Antragsteller ist er-  
schienen :

Herr Mäler

Der Bildstreifen wurde in fol-  
gender Länge vorgeführt:

I. Akt 371 m

II. Akt 291 "

III. Akt 234 "

IV. Akt 192 "

V. Akt 231 "

zusammen 1319 m

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende Entscheidung verkündet:

Die öffentliche Verführung des Bildstreifens in Deutschen Reiche wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Der Inhalt des Bildstreifens ist folgender:

Ein Herrgöttschmied lebt in einem Dorf und lernt durch einen Zufall eine Zigeunerin kennen, die einen ungeliebten Mann heiraten soll. Er nimmt sie aus Mitleid und anscheinend aus plötzlich aufkeimender Liebe in sein Haus auf und heiratet sie. Er erhält den Auftrag, ein Votivkreuz zu schmieden und vergräbt sich ganz in diese Arbeit. Währendem kommt die Jugendliebe seiner Frau durch das Dorf. Der Geselle, der ein Auge auf die Meisterin geworfen hat, verrät dem Schmied, wo die Beide zusammen zu finden sind. Der Schmied erschägt anscheinend den Freund seiner Frau, schleppt die davon und hängt sie an das Kreuz.

Die Kammer war der Ansicht, dass der Film geeignet sei, das religiöse Empfinden weiter Volkskreise zu verletzen. Nicht nur die Erscheinung des Heilands und der Kreuztod waren hierbei maßgebend, sondern die Kammer befürchtete eine Verächtlichmachung durch die Darstellung des Pfarrers: nach kanonischem Recht ist es unmöglich, dass Braut und Bräutigam unter einem Dach hausen. Hier geschieht dies unter Protection des Pfarrers.

Die Kammer sah keine Möglichkeit, den Film durch Ausschnitte von diesen Verbotsgründen zu befreien und entschloss sich demgemäß zu einem Vollverbot.

gez. Goetz